

Postadresse:
Regierungsrat des Kantons Aargau
Regierungsgebäude
5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
E-Mail regierungsrat@ag.ch

Generalsekretariat GS-UVEK
Herr Roland Wittwer
Bundeshaus Nord
Kochergasse 10
3003 Bern

Aarau, 28. März 2012

Totalrevision Postgesetzgebung; Ausführungsbestimmungen zum Postgesetz (Verordnung zum Postgesetz); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Wittwer
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantone und interessierte Kreise wurden eingeladen, zur totalrevidierten Postverordnung (VPG) Stellung zu nehmen. Wir danken dafür und nehmen die Gelegenheit gerne wahr. Die Vorlage veranlasst uns zu folgenden Bemerkungen:

Zu Art. 5 und 55: Nachweis der Einhaltung und Ermittlung der branchenüblichen Arbeitsbedingungen

Art. 5 hat zum Ziel, dass sich auf dem Markt für Postdienstleistungen keine Anbieterinnen über Subunternehmerinnen mit schlechten Arbeitsbedingungen einen ungebührlichen Konkurrenzvorteil verschaffen können. Eine Subunternehmerin muss dabei mindestens 50 % ihres Umsatzerlöses mit Postdiensten erzielen, damit sie nachweispflichtig wird.

In Art. 55 wird relativ vage definiert, wie die Ermittlung der branchenüblichen Arbeitsbedingungen zu erfolgen hat und dass diese durch die PostCom vorgenommen werden soll. Da orts- und branchenübliche Arbeitsbedingungen nicht das Spezialgebiet der PostCom sind, ist die Zuweisung der Prüfung der Arbeitsbedingungen an die PostCom zu hinterfragen. Vorzugsweise sollte diese Prüfung einer kantonalen Arbeitsmarktaufsicht oder der Tripartiten Kommission des Bundes übertragen werden, da diese auch über die Mittel und Erfahrung verfügen, die orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen vergleichen zu können.

Zu Art. 33: Erreichbarkeit

Im Aargau gibt es heute 15 Raumplanungsregionen. Aufgrund der Formulierung in Art. 33 Abs. 2 wäre es möglich, dass im Aargau im Minimum nur noch 15 Poststellen, nämlich pro Raumplanungsregion eine, vorhanden sein könnten. Angesichts der heutigen Zahl von 138 Poststellen, 45 Postagenturen, 58 Gemeinden mit Hausservice und einer Geschäftskundenstelle kann eine solche Entwicklung angesichts des unterschiedlichen Dienstleistungsniveaus von Poststellen und Postagenturen nicht im Interesse der Unternehmen und privaten Kundschaft der Post sein. Eine Bezugnahme auf die Raumplanungsregionen macht somit keinen Sinn. Vielmehr ist durch den Bundesrat eine Mindestzahl von Poststellen in der Postverordnung vorzugeben oder die gesetzliche Regelung ist mit weiteren Kriterien wie Grösse des Einzugsgebiets oder Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner pro Poststelle zu ergänzen, damit eine ausreichende Anzahl Poststellen erhalten bleibt. Zusätzlich ist zu prüfen, ob das Dienstleistungsniveau von Alternativangeboten wie Postagenturen im Einzelfall ausgebaut werden muss, um den Abbau von weiteren Poststellen ohne Dienstleistungsverlust kompensieren zu können.

Zur Erreichbarkeit der Poststellen oder Agenturen gehören auch die Öffnungs- oder Zugangszeiten (vgl. auch die Stellungnahme der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete [SAB] vom 23. Februar 2012). Hierbei sind generelle oder regionale beziehungsweise kommunale Anforderungen angemessen zu berücksichtigen, sodass eine Poststelle oder Agentur für eine Mehrzahl von Benutzerinnen und Benutzern auch attraktiv ist und bleibt.

Zu Art. 34: Verfahren bei Schliessung

Art. 34 ist dahingehend zu ergänzen, dass auch die Kantone über die Einleitung des Verfahrens zur Schliessung von Poststellen und über die Empfehlung der PostCom sowie den Entscheid der Post informiert wird.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung und versichern Sie, sehr geehrter Herr Wittwer, sehr geehrte Damen und Herren, unserer ausgezeichneten Hochachtung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:

Staatsschreiber:

Dr. Urs Hofmann

Dr. Peter Grünenfelder

Kopie an:

- roland.wittwer@gs-uvek.admin.ch
- Departement Volkswirtschaft und Inneres
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt
- Beauftragte für Öffentlichkeit und Datenschutz